

Grundausschreibung für den Clubsport Straßensport (Mini Bike) 2021

Stand: 01.01.2021 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel
2. Veranstaltung und Veranstalter
3. Teilnehmer / Fahrer
4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss
5. Klasseneinteilung
6. Technische Bestimmungen
7. Dokumenten- und Technische Abnahme
8. Durchführung
9. Wertung
10. Wertungsstrafen
11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
12. Versicherung
13. Haftungsausschluss
14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
16. Preise / Siegerehrung
17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen
18. Einsprüche
19. Besondere Bestimmungen

Mit der Federführung beauftragt: ADAC e. V.
Ansprechpartner: Ernst Bernecker
E-Mail: ernst.bernecker@adac.de

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Die Clubsport-Wettbewerbe Straßensport (Mini Bike) unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Straßensport (Mini Bike)
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

2. Veranstaltung und Veranstalter

Der Termin der Veranstaltung wird den Teilnehmern durch den Veranstalter mitgeteilt.

3. Teilnehmer / Fahrer

3.1. Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, dem DMSB Trägerverein und seinen Regionalclubs, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

3.2. Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.
Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt.

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

3.3. Der Veranstalter kann, ohne sportrechtliche Bindung und Verantwortung, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen.

3.4. 2021 sind folgende Jahrgänge zugelassen: Jahrgänge 2006 bis 2013

Für die Fahrer ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Diese Zustimmung muss auf der Einschreibung durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Ein gesetzlicher Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein oder aber eine andere, ihm geeignet erscheinende, volljährige Person, z.B. Bewerber, schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

3.5. Alle Fahrer müssen mit dem offiziellen Nennformular eingeschrieben sein. Bei Minderjährigkeit des Fahrers müssen beide Elternteile ihre Zustimmung erklären und unterschreiben!

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

4.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist grundsätzlich mit Abgabe der Nennung zu entrichten, die Höhe wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung festgelegt.

4.3 Nennschluss

Nennschluss ist der XX.XX.2021 (Poststempel). Die Einschreibung ist erst nach Bestätigung durch den Veranstalter wirksam.

5. Klasseneinteilung

Jahrgänge 2006 bis 2013

6. Technische Bestimmungen

6.1 Fahrzeugbestimmungen

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Teilnehmer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. Ausnahmen hierzu können vom Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem Serienbetreiber erteilt werden (z.B. Rahmenschaden). Das Motorrad muss im Training und Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein.

6.1.1 Folgende Vorbereitungen müssen getroffen werden

- Alle Einfüll- und Ablassschrauben müssen fest angezogen und sichtbar gesichert sein.
- Die Kraftstofftank-Entlüftungsleitungen müssen mit rücklaufsicheren Ventilen versehen sein.
- Das komplette Auffüllen des Tanks mit einem feuerhemmenden Material ist vorgeschrieben, sofern der Tank aus Nichtmetall besteht. Das Material muss der Norm MIL B 83054 B entsprechen.
- Als Kühlmittel darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Es darf am Rahmen weder gebohrt, gefeilt, gesägt oder geschweißt, noch dürfen in anderer Form abtragende oder trennende Bearbeitungsverfahren eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Technischen Kommissars!
- Es muss ein Kettenradschutz angebracht werden.
- Es muss ein Schutzbügel für den Bremshebel angebracht werden.

6.1.2 Folgende Bauteile dürfen modifiziert werden

- Der Umbau der Schalthebelbedienung (1. Gang nach oben oder unten) unterliegt innerhalb der technischen Bestimmungen keinen Einschränkungen.
- Die Polsterung der Fahrersitzbank darf geändert werden. Der Höcker darf in Verlängerung der Sitzbank zur Anpassung der Sitzposition verändert werden.
- Es darf eine "Nachbau-Verkleidung" montiert werden. Dazu zählt auch der Sitzbankhöcker. Diese Teile dürfen nicht aus Carbon gefertigt sein. Es gelten diesbezüglich die technischen Bestimmungen des DMSB-Technik-Handbuches (Abrundung nach hinten zeigender Ränder). Die Befestigungspunkte müssen

- jedoch dem Original entsprechen und dürfen nicht verändert werden. Es dürfen keine Modifikationen am Rahmen vorgenommen werden.
- Alle am Rahmen integrierten Befestigungspunkte müssen erhalten bleiben (soweit nicht ausdrücklich beschrieben).
 - Die Marke der Bremsbeläge ist freigestellt, sie müssen jedoch in den Abmessungen der Serie entsprechen.
 - Seitlich am Rahmen angebrachte Kunststoffgleiter als Rahmen- und Kraftstoffankschutz sind gestattet.
 - Die Befestigung der Verkleidungsteile mit Schnellverschlüssen ist freigestellt.
 - Am Handbremshebel und am Kupplungshebel dürfen Vorrichtungen zur variablen Einstellung der Griffweite angebracht werden. Über Änderungen muss ein Herstellernachweis (Zeichnung und Bemaßung) erbracht werden.
 - Zündkerze und Kerzenstecker sind freigestellt.
 - Normteile (Schrauben, Muttern, Kugellager usw.) sind freigestellt. Der Austausch von Schrauben gegen Schrauben gleicher oder höherer Qualität ist zulässig. Die Verwendung von NE-Metallen (z.B. Alu, Titan) statt Stahl ist untersagt.
 - Der Austausch von Lagern ist freigestellt. Die größtenbestimmende DIN-Nummer des Bauteils muss jedoch identisch sein.
 - Die Gabelrohre dürfen in den serienmäßigen Gabelbrücken nach oben oder nach unten verstellt werden.
 - Die Position der Lenkerhälften darf geändert werden.
 - Der originale Gasgriff darf gegen einen sogenannten "Kurzgasgriff" ausgetauscht werden.
 - Die Sekundärübersetzung ist freigestellt, ebenso die Marke der Kette, des Ritzels und des Kettenblattes. Das Material des Ritzels und des Kettenblattes ist ebenfalls freigestellt.
 - Die Federn (Federvorspannhülsen) und Federkennung der Telegabel sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest der Vorderradgabel muss original bleiben. Es dürfen nur original Honda Federn verwendet werden.
 - Die Feder und Federkennung des Federbeins hinten sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest des Federbeins muss original bleiben. Es dürfen nur Original Honda Federn verwendet werden.
 - Stahlummantelte Bremsschläuche (Stahlflex) dürfen montiert werden.
 - Die Fußrasten sowie die Fußrastenaufnahmen sind gemäß den Bestimmungen des DMSB - Technik Handbuches, Orangener Teil, freigestellt. Die Befestigungspunkte der Fußrastenaufnahme müssen gleichbleiben. Die Fußrastenlänge muss mindestens 68 mm betragen.
 - Es darf eine andere Verkleidungsscheibe montiert werden.
 - Geänderte vordere Fußrastenaufnahmen und Windschutzscheiben müssen ein Prüfzeichen oder einen Herstellernachweis haben.

6.2 Fahrerausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.65) entsprechen.

Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind nur Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen (siehe DMSB-Schutzhelm-bestimmungen). Vorgeschrieben ist außerdem eine einteilige Lederkombi, Lederhandschuhe sowie Lederstiefel. Ein zusätzlicher Rückenprotector wird dringend empfohlen!

Außerdem muss zur Identifikation der Teilnehmer der Name des Fahrers bzw. FahrerIn in einer Größe von 2 cm Höhe auf der Innenseite des rechten unteren Ärmels aufgenäht sein.

6.3 Reifen

Die Mindestprofiltiefe der Reifen muss am Beginn jedes Trainings/Rennens über die gesamte Breite der Reifen-Lauffläche 2,5 mm betragen, wobei das Nachschneiden der Reifen verboten ist.

Jegliche chemische und/oder thermische sowie mechanische Behandlung der Reifen ist untersagt. Reifenwärmer sind verboten.

6.4 Startnummernschilder

Form, Größe, Anzahl und Anbringung der Startnummernschilder und deren Beschriftung müssen den Bestimmungen des DMSB entsprechen. Die Startnummern sind vorne sowie auf der Verkleidung links und rechts anzubringen. Es sind nur die Schriftarten Verdana fett und Futura Heavy zugelassen.

Farbe der Startnummernschilder und der Startnummern:
Weißer Grund (wie RAL 9010) und schwarze Zahlen (wie RAL 9005).

Höhe x Breite pro Ziffer inkl. Hintergrund:
140 mm x 70 mm / Strichstärke 20 mm

Die Startnummern müssen so angebracht und gestaltet werden, dass es der Zeitnahme möglich ist, eine einwandfreie Zuordnung zum Fahrer zu treffen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so kann der Technische Kommissar die Abnahme des entsprechenden Motorrades verweigern. Eventuelle Nachteile (z. B. fehlende Trainingszeiten aufgrund nicht lesbarer Startnummern) sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

6.5 Kraftstoff

Es darf nur unverbleiter Kraftstoff verwendet werden. Es gelten die Kraftstoffbestimmungen der FIM/des DMSB (siehe Blauer Teil des DMSB-Motorradsporthandbuchs).

Es darf sich zu keiner Zeit ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und/oder Kraftstoffsystem befinden.

6.6 Unerlaubte Veränderungen

- Änderungen am Kabelbaum, sowie Kabelumbelegungen an vorhandenen Schaltern bzw. Kabelverbindern sind nicht zulässig. Reparaturen sind nur nach Absprache mit dem Technischen Kommissar zulässig!
- Von bzw. zu einem sich bewegenden Motorrad dürfen keinerlei Informationen, auf welche Art auch immer, übertragen werden. Ein Lap-Timer darf montiert werden. Dieser darf nur zur Ermittlung der Rundenzeiten verwendet werden. Einrichtungen zur automatischen Rundenzeitmessung werden nicht als Telemetrie angesehen. Diese dürfen jedoch die offiziellen Zeitnahme-Methoden bzw. Ausrüstung nicht beeinträchtigen. Die Einrichtung muss über eine eigene Stromversorgung verfügen. Sie darf in keiner Weise über die Stromversorgung (Lima/Batterie) des Motorrades betrieben werden.
- *Ein Datenaufzeichnungsgerät darf verwendet werden. Der Anschluss jeglicher externen Sensoren wie Wegmessungen der Federelemente, etc. ist verboten.*
- Die Verwendung von Schaltautomaten (Kurzschlusschalter etc.) ist verboten.
- Die Verwendung einer aktiven Radaufhängung ist verboten.
- Der Drehzahlmesser muss funktionsfähig erhalten bleiben.
- Ein Notschalter muss funktionsfähig angebracht sein.

Alle Teile, die in diesen technischen Bestimmungen nicht angesprochen werden, müssen im Originalzustand verbleiben und dürfen nicht entfernt / verändert werden. Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen sind ausnahmslos verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem technischen Kommissar zulässig!

6.7 Technische Überprüfung

Vor, während oder am Ende einer Veranstaltung können sowohl technische Überprüfungen (ggf. mit entsprechend notwendigen Demontagen) wie auch Geräuschmessungen, Leistungsmessungen und Gewichtskontrollen vorgenommen werden.

Vom technischen Kommissar und dem Veranstalter wird festgelegt, welche Motorräder dieser technischen Überprüfung zu unterziehen sind.

Festgestellte Verstöße gegen das Reglement bzw. Überschreitungen des maximalen Geräuschwertes ziehen Wertungsausschluss und/oder folgende Strafen nach sich:

- für zur Leistungssteigerung geeignete, unerlaubte Veränderungen im Bereich der Leistungsteile des Motors inkl. Ansaugteile und Auspuffanlage = Geldstrafe von bis zu Euro 500.- (inkl. MwSt.) und eventuell Suspendierung des Fahrers für bis zu zwei nachfolgende Läufe. Diese Suspendierung kann, sofern der Verstoß bei der vorletzten bzw. letzten Veranstaltung der Saison begangen wurde, auch in der darauffolgenden Saison wirksam werden, unabhängig davon, in welcher Klasse der betroffene Fahrer dann an den Start geht.
- für sonstige unerlaubte Veränderungen = Geldstrafe von bis zu Euro 150.- (inkl. MwSt.) pro Verstoß.

Sofern an Ort und Stelle keine Entscheidung über die Regelkonformität beanstandeter Teile möglich ist, können diese - oder das Motorrad - zur Kontrolle sichergestellt werden, ohne dass die Betroffenen Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen können. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Remontage).

6.8 Fahrzeuge

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Teilnehmer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. Ausnahmen hierzu können vom Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem Veranstalter erteilt werden (z.B. Rahmenschaden). Das Motorrad muss im Training und Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein.

Fahrten mit Kameras (Motorrad, Helm etc.) sind im Rahmen der Serie grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen keine Kamerahalter am Motorrad angebracht sein. Ausnahmen können nur (nach Begutachtung und Freigabe vom technischen Kommissar) durch den Veranstalter erteilt werden.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1 Die Zeiten der Dokumentenabnahme werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Renn-/Fahrleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten, beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen.

- 7.2 Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.
- 7.3 Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, muss der Fahrer persönlich anwesend sein.
Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. anzugeben:
1. Nennbestätigung (soweit es sich nicht um permanent eingeschriebene Fahrer handelt).
 2. *Gültige DMSB-Fahrerlizenz oder Race Card gemäß Artikel 3.2,*
 3. Eine Vollmacht für die vertretungsberechtigte Person, sofern der gesetzliche Vertreter nicht selbst anwesend ist.
- 7.4 Alle DMSB Fahrerlizenzen werden vom Veranstalter bei der Dokumentenabnahme einbehalten und müssen, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden.
- 7.5 Zur technischen Abnahme muss jedes Motorrad in einem technisch einwandfreien und gereinigten Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden.
- 7.6 Die im Training oder Rennen zum Einsatz kommenden Schutzhelme und Fahrerausrüstungen sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen. Weiterhin ist ein Feuerlöscher zur Technischen Abnahme vorzuführen
- 7.7 Bei den Rennen wird ein vom DMSB anerkannten Technischen Kommissar eingesetzt, der für die Abnahme der Motorräder zuständig ist.

Grundsätzlich können die Motorräder auch während und nach der Veranstaltung überprüft werden. Die Auswahl der Fahrzeuge wird vom eingesetzten Technischen Kommissar sowie einem Vertreter des Veranstalters getroffen. Hierzu entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Remontage). Bei Unstimmigkeiten behält sich der Veranstalter vor, das betreffende Motorrad auch außerhalb des Veranstaltungsortes in Anwesenheit eines Technischen Kommissars zu überprüfen. Nach genauer Prüfung durch den Technischen Kommissar wird das Ergebnis dem Rennleiter der betreffenden Veranstaltung zur Entscheidung mitgeteilt. Bis dahin bleiben die Ergebnisse ausgesetzt.

Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen des Technischen Kommissars zur Überprüfung und Nachkontrolle der Motorräder zu befolgen.

- 7.8 Die Motorräder sind nach dem Zeittraining und dem Rennen auf direktem Weg zur technischen Kontrolle zu bringen. Der Weg von der Rennstrecke zur technischen Kontrolle, der davor liegende Wartebereich und der Weg von der technischen Kontrolle zum Parc Fermé unterliegen den Parc Fermé Bestimmungen.

8. Durchführung

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Die Veranstaltungen werden auf Kartbahnen, permanenten oder nicht-permanenten Rennstrecken ausgetragen.

Der Serienbetreiber behält sich vor bei Veranstaltungsabsagen die Anzahl der Läufe zu reduzieren oder Ersatzveranstaltungen zu benennen.

Mindestens zwei gezeigte Trainingssitzungen sind Qualifikationskriterium für die Startaufstellung. Generell nicht zugelassen werden Fahrer, die im Zeittraining nicht mindestens eine gezeigte Trainingsrunde absolviert haben.

Die Startaufstellung erfolgt auf der Grundlage des Streckenabnahmeprotokolls (siehe Aushang der Veranstalter) in der Reihenfolge der erreichten Trainingszeiten (aller gezeigten Trainingssitzungen). Der Trainingsschnellste belegt die Pole-Position, der Zweitschnellste den Startplatz zwei usw.

Finden zwei Wertungsläufe im Rahmen einer Veranstaltung statt, so erfolgt die Startaufstellung zum zweiten Lauf entsprechend dem Ergebnis des Zeittrainings. In besonderen Fällen kann das Zeittraining durch ein Qualifikationsrennen ersetzt werden. Bei Durchführung von Qualifikationsrennen erfolgt die Startaufstellung in der Reihenfolge der bisher erreichten Ergebnisse. Die Startaufstellung für den Wertungslauf erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung in dem Qualifikationsrennen.

Für die Veranstaltung gelten unter Berücksichtigung des Nennungsergebnisses die nachstehenden unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen:

8.1 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis im Rahmen der für das Training im Streckenabnahme-Protokoll maximalen Starterzahl liegt:

Mindestens ein freies Training von 10 Minuten

- Mindestens 2 x 15 Minuten gezeigtes Training
- Bei einer 2-Tages Veranstaltung zusätzlich ein Warm-Up von 10 Minuten
- 1 Einführungsrunde vor dem Start
- Grand Prix-Start mit versetzter Startaufstellung entsprechend den Trainingszeiten. Gewertet wird jeweils die beste im 1., 2. oder 3. Trainingsabschnitt von einem Fahrer erzielte Trainingszeit. Bei gleicher Trainingszeit wird die zweitbeste Zeit der zeitgleichen Fahrer herangezogen
- Die Renndistanz beträgt im A-Finale mindestens 12 km und höchstens 15 km
- Die Qualifikationszeit beträgt im A-Finale +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers
- Die Renndistanz beträgt im B-Finale der Einsteigerklasse mindestens 10 km und höchstens 13 km
- Die Qualifikationszeit beträgt im B-Finale der Einsteigerklasse +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers des B-Finales
- Ab 5 nicht für das B-Finale der Einsteigerklasse qualifizierte Fahrer ist es dem Veranstalter freigestellt, ein C-Finale durchzuführen. Die Renndistanz beträgt im C-Finale der Einsteigerklasse mindestens 8 km und höchstens 11 km
- Im C-Finale gibt es keine Qualifikationszeit

- Im A- und B-Finale der jeweiligen Klasse werden insgesamt an die 15 bestplatzierten Fahrer Punkte vergeben. Werden im A-Finale nicht alle Punkte vergeben, so werden diese an die bestplatzierten Fahrer des B-Finales vergeben.
- Die Starterzahl ist durch die im Streckenabnahmeprotokoll maximal angegebene Starterzahl begrenzt. Die Starterzahl kann für jedes Rennen durch den Serienbetreiber neu festgelegt werden.

8.2 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis die für das Training im Streckenabnahmeprotokoll festgelegte maximale Starterzahl überschreitet:

- Zeittraining entsprechend 13.1, jedoch in zwei Gruppen (ungerade bzw. gerade Startnummern bei der ersten VA, jeweils im Wechsel nach dem momentanen Tabellenstand bei allen weiteren VA).
- Abweichend von den Festlegungen in 13.1 kann der Rennleiter in Abstimmung mit den Sportkommissaren bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen die Qualifikation und Startaufstellung zum Rennen - unter Berücksichtigung der Platzierung in diesen Trainingsgruppen, abgeleitet aus den Trainingszeiten in der jeweiligen Gruppe und unter Beachtung einer in diesem Fall für jede Gruppe getrennt ermittelten Qualifikationszeit - festlegen. In einem solchen Fall werden die Startplätze zu je 50 % in ständigem Wechsel an die trainingschnellsten Fahrer beider Gruppen vergeben. Können jedoch unter Beachtung der generell gültigen Zulassungskriterien nicht alle Startplätze einer der beiden Gruppen vergeben werden, so werden diese an die qualifizierten Fahrer der anderen Gruppe vergeben.

8.3 Fahrerbesprechung

Vor der Veranstaltung müssen die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmaßnahmen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Durchfahrtkontrollen usw. hingewiesen werden.

9. Wertung

9.1 Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

9.2 Teilnehmer, die nicht mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben und nicht 5 Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

9.3 Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte:

über 50 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 100 % Punkte

über 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 50 % Punkte

bis 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 0 % Punkte

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

9.4 Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Technischen Kommissare bestätigt ist und die Freigabe durch die Sportkommissare erfolgt ist.

10. Wertungsstrafen

- 10.1 Maßgebend sind die Festlegungen in der DMSB-Ausschreibung für Straßenrennsport Teil A, Punkt 14.
- 10.2 Es darf links und rechts überholt werden. Andere Fahrer dürfen nicht behindert oder bedrängt werden. Fahrer, die auf der Strecke anhalten, müssen ihr Motorrad sofort außerhalb der Strecke abstellen. Fahrer, die die Strecke verlassen haben, müssen, wenn sie den Lauf wieder aufnehmen wollen, ohne Gefährdung anderer Fahrer, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder aber den Lauf aufgeben.
- 10.3 Abkürzungen oder das Auslassen von Schikanen oder Bremskurven werden im Falle der Vorteilsgewinnung für den Fahrer, durch die Rennleitung im Ergebnis des Laufes mit einer Rückstufung von einem Platz bestraft.
Im Wiederholungsfall erfolgt eine Disqualifikation

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

12. Versicherung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

16. Preise / Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

18. Einsprüche

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Feuerlöscher

Alle Teilnehmer haben einen zulässigen Feuerlöscher (min. 4 kg) mitzuführen und diesen im oder am Zelt – im Notfall für jedermann zugänglich – anzubringen oder aufzustellen. Der Feuerlöscher ist mit der Startnummer und dem Namen des Fahrers zu versehen (Aufdruck oder Aufkleber).

Ist in einem (Team-)Zelt mit mehreren Fahrern nur ein Feuerlöscher vorhanden, so muss dieser mindestens ein 6 kg-Löcher sein.

19.2 Abbruch

Sollte der Abbruch eines Rennens aufgrund eines besonderen Vorkommnisses, klimatischer oder anderer Bedingungen unumgänglich sein, wird an der Start- / Ziellinie vom Rennleiter mit der roten Flagge gezeigt, dass das Rennen abgebrochen ist. Die Sportwarte der Streckensicherung zeigen nachfolgend ebenfalls die rote Flagge. Wird dieses Signal gezeigt, müssen die Fahrer sofort das Rennen abbrechen, langsam fahren und in die Boxengasse einfahren, wobei ihre Platzierung im Rennen von ihrer Position nach Abschluss der dem Abbruch vorangegangenen vollen Runde (letzte Zieldurchfahrt) bestimmt wird. Die Entscheidung das Rennen abzubrechen kann nur der Rennleiter oder sein Stellvertreter fällen.